

Titel der Drucksache:

**Betretungsverbot städtischer Einrichtungen
bei mutwilliger Sachbeschädigung**

Drucksache

1719/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	01.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2027 Entwürfe zur Änderung der Benutzungs- und Hausordnungen städtischer Einrichtungen vor. Die Entwürfe sollen eine Regelung enthalten, nach der Personen, die eine Einrichtung vorsätzlich beschädigt haben, für einen befristeten Zeitraum von deren Benutzung ausgeschlossen werden können.

02

Für die Regelung gelten folgende Maßgaben:

- Der Ausschluss knüpft an eine Beschädigung der jeweiligen Einrichtung oder einer Einrichtung derselben Art an.
- Der Ausschluss setzt eine rechtskräftige Verurteilung, ein Geständnis oder einen anderweitig gesicherten Nachweis voraus.
- Der Ausschluss ergeht als Einzelfallentscheidung und ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen.
- Einrichtungen, deren Aufsuchen zur Wahrnehmung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten erforderlich ist, sind ausgenommen. Das gilt insbesondere für Dienststellen mit persönlichem Vorspracheerfordernis und für Schulen.
- Dritte, insbesondere Angehörige, Vereine und deren Mitglieder oder Vorstände, sind nicht einzubeziehen.

03

Der Oberbürgermeister prüft zusätzlich, ob eine vergleichbare Regelung auch den Unternehmen mit städtischer Beteiligung für deren Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge empfohlen werden soll.

06.08.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Städtische Einrichtungen werden wiederholt beschädigt. Die Stadt trägt die Kosten der Wiederherstellung und verfügt bislang über keine abgestufte Reaktionsmöglichkeit unterhalb der Erstattung einer Strafanzeige.

Einwohner haben nach der Thüringer Kommunalordnung einen Anspruch auf Benutzung öffentlicher Einrichtungen. Ein Ausschluss von der Benutzung bedarf deshalb einer normativen Grundlage in der jeweiligen Benutzungs- oder Hausordnung. Diese Grundlage zu schaffen ist Aufgabe des Stadtrates als Satzungsgeber. Ohne sie kann die Verwaltung einen Ausschluss nur im Einzelfall zur Sicherung des Dienstbetriebs aussprechen und nicht aber als Reaktion auf eine Beschädigung.

Der Beschluss verpflichtet die Verwaltung nicht zu einem bestimmten Verwaltungsakt. Er schafft die Regelung, auf deren Grundlage die Verwaltung im Einzelfall verhältnismäßig entscheiden kann. Die Maßgaben nach Ziffer 02 stellen sicher, dass der Ausschluss an die betroffene Einrichtung anknüpft, befristet bleibt und Unbeteiligte nicht erfasst.